

Gefahrstoffrecht – Update 2018

Dr. Erhard Schmidt 06/2018

Das allgemeine Chemikalienrecht der EU entwickelt sich kontinuierlich weiter mit nachhaltigem Erfolg für die Risikominimierung an Arbeitsplätzen. Vor einem Jahr endeten für die EU-CLP-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen auch die Übergangsfristen.

Am 31.05.2018 endet nun für die EU-REACH Verordnung (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) die letzte große Registrierungsperiode. Bis zu diesem Zeitpunkt können Stoffe, die vorregistriert sind und in Mengen von 1 bis < 100 t/a hergestellt oder importiert werden, registriert werden. Sonst ist der Markt für diese Stoffe obsolet. Die zu erwartende Flut an Registrierungen wird eine Herkulesaufgabe für die Europäische Chemikalienagentur (EChA) und ihre zuarbeitenden nationalen Behörden, in Deutschland die BAuA. Nektar aus den so gewonnenen Datenmengen (z.B. zu Expositionsszenarien, Grenzwerten) für den Arbeitsschutz zu ziehen, ist Anliegen der REACH-Bewertungsstelle Arbeitsschutz und des Ausschusses für Gefahrstoffe (AGS), der hierfür Konzeptionen entwickelt, die besonders auch krebserzeugende Stoffe im Fokus haben. Anliegen des AGS ist es ferner, Handlungsanleitungen für die Unternehmen zu kreieren als Unterstützung für die Realisierung rechtlicher Forderungen. Besondere Bedeutung hat auf dem Gebiet krebserzeugender Stoffe die TRGS 910, die eine Absenkung der Akzeptanzkonzentrationen in diesem Jahr vorsieht.

Aktuelle Probleme des Gefahrstoffrechts und seines untergesetzlichen Regelwerks mit besonderer Berücksichtigung krebserzeugender Stoffe werden im Vortrag beleuchtet.